

<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) Vom 2. November 2012 - Auszug</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geltende Fassung – inkl. VVzAPO-S I)</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I – APO-S I) Vom 2. November 2012 - Auszug</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entwurf zur Umsetzung Runder Tisch G8/G9 – inkl. Entwurf zur VVzAPO-S I (Stand 13. Mai 2015)</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Unterricht, individuelle Förderung</b></p> <p>(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt. Er umfasst in der Sekundarstufe I für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Hauptschule, in der Realschule, in der Gesamtschule und in der Sekundarschule 188 Wochenstunden, im Gymnasium 163 Wochenstunden. Das Stundenvolumen kann je nach individuellem Förderbedarf geringfügig über- oder unterschritten werden.</p> <p>(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.</p> <p>(3) Die Ergänzungsstunden dienen der differenzierten Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangübergreifend sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.</p> <p>(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Versetzung oder der Abschluss gefährdet ist,</li> <li>2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,</li> <li>3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder</li> <li>4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.</li> </ol> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.</p> <p>(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangübergreifend angeboten werden.</p> <p>(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Unterricht, individuelle Förderung</b></p> <p>(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1 bis 9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt. <b>Er umfasst in der Sekundarstufe I für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Hauptschule, in der Realschule, in der Gesamtschule und in der Sekundarschule 188 Wochenstunden, im Gymnasium 163 Wochenstunden. Das Stundenvolumen kann je nach individuellem Förderbedarf geringfügig über- oder unterschritten werden.</b></p> <p>(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.</p> <p>(3) Die Ergänzungsstunden dienen der <b>Intensivierung der individuellen</b> Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. <b>Mindestens fünf Ergänzungsstunden sollen für die individuelle Förderung eingesetzt werden. Solche Angebote können klassen- und jahrgangübergreifend sowie für begrenzte Zeit eingerichtet werden.</b> Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Förderangeboten teilzunehmen.</p> <p>(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung und Maßnahmen der äußeren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die <b>Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung</b> gefährdet ist,</li> <li>2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,</li> <li>3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder</li> <li>4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.</li> </ol> <p>(5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. <b>Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.</b></p> <p>(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangübergreifend angeboten werden.</p> <p>(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums (§ 29 Schulgesetz NRW) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.</p>

<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 3</b></p> <p style="text-align: center;">3.4 zu Absatz 4</p> <p>Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.</p> <p style="text-align: center;">3.5 zu Absatz 5</p> <p>3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.</p> <p>3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.</p> <p>3.5.3 Der Wechsel vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie und der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht ist in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.</p> <p style="text-align: center;">3.6 zu Absatz 6</p> <p>Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 3 3.1 zu Absatz 1</b></p> <p><b>Die für alle Schülerinnen und Schüler nach der Studentafel verpflichtend vorgesehene Stundenzahl darf nicht unterschritten werden.</b></p> <p style="text-align: center;">3.4 zu Absatz 4</p> <p>Die Teilnahme an Maßnahmen der äußeren Differenzierung wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden.</p> <p style="text-align: center;">3.5 zu Absatz 5</p> <p>3.5.1 Den Unterricht in Praktischer Philosophie erteilen Lehrerinnen und Lehrer, die in diesem Fach eine Lehramtsprüfung abgelegt haben oder von der oberen Schulaufsichtsbehörde eine Unterrichtserlaubnis erhalten haben.</p> <p>3.5.2 Die Einrichtung von Praktischer Philosophie an einer Schule darf nicht dazu führen, dass kein konfessioneller Religionsunterricht angeboten wird.</p> <p>3.5.3 Der Wechsel <b>vom Religionsunterricht zu Praktischer Philosophie ist jederzeit</b>, der Wechsel von Praktischer Philosophie zum Religionsunterricht in der Regel zum Beginn eines Schulhalbjahres möglich. Für das Verfahren gilt § 31 Absatz 6 Schulgesetz NRW.</p> <p><b>3.5.4 Freigestellt von der Teilnahme am Unterricht in Praktischer Philosophie sind auch Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht teilnehmen.</b></p> <p style="text-align: center;">3.6 zu Absatz 6</p> <p>Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft wird auf dem Zeugnis bescheinigt, aber nicht benotet. Nach Entscheidung der Zeugnis- und Versetzungskonferenz können qualifizierende Aussagen hinzugefügt werden. Wer sich zu einer Arbeitsgemeinschaft angemeldet hat, ist grundsätzlich zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr verpflichtet.</p>																																																																																		
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 6 6.1 zu Absatz 1</b></p> <p>6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:</p> <p>Hauptschule, Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2</p> <table border="1" data-bbox="152 1059 1016 1412"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Klasse</th> <th colspan="2">Deutsch</th> <th colspan="2">Englisch</th> <th colspan="2">Mathematik</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>1</td> <td>3*)</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>6</td> <td>1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>1-2</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>5</td> <td>1-2</td> <td>5</td> <td>1-2</td> <td>5</td> <td>1-2</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	5	6	1	3*)	bis zu 1	6	bis zu 1	6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1	8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 6 6.1 zu Absatz 1</b></p> <p>6.1.1 Für die Zahl und die Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:</p> <p>Hauptschule, <b>ab der Klasse 7 Hauptschulbildungsgang</b> der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und Bildungsgang der Grundebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2</p> <table border="1" data-bbox="1115 1059 1957 1412"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Klasse</th> <th colspan="2">Deutsch</th> <th colspan="2">Englisch</th> <th colspan="2">Mathematik</th> </tr> <tr> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> <th>Anzahl</th> <th>Dauer (nach Unterrichtsstunden)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5</td> <td>6</td> <td>1</td> <td>3*)</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>6</td> <td>6</td> <td>1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>7</td> <td>6</td> <td>1-2</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> <td>6</td> <td>bis zu 1</td> </tr> <tr> <td>8</td> <td>5</td> <td>1-2</td> <td>5</td> <td>1-2</td> <td>5</td> <td>1-2</td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	5	6	1	3*)	bis zu 1	6	bis zu 1	6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1	8	5	1-2	5	1-2	5	1-2
Klasse		Deutsch		Englisch		Mathematik																																																																													
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)																																																																													
5	6	1	3*)	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2																																																																													
Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik																																																																														
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)																																																																													
5	6	1	3*)	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
7	6	1-2	6	bis zu 1	6	bis zu 1																																																																													
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2																																																																													

9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

\*) beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr  
 Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und  
 Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*)	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

\*) Zweite Fremdsprache

Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*)	bis zu 1	-*)	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*)	1	6*)	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2

\*) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule

9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2

\*) beginnend mit dem 2. Schulhalbjahr  
 Realschule, ab der Klasse 7 Realschulbildungsgang der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 und  
 Bildungsgang der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6*)	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

\*) Zweite Fremdsprache

Gymnasium und ab der Klasse 7 Bildungsgang Gymnasium der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1

Klasse	Deutsch		1. Fremdsprache		2. Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6*)	bis zu 1	-*)	-	6	bis zu 1
6	6	1	6*)	1	6*)	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1	5	1-2
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2

\*) Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, werden in Englisch in den Klassen 5 und 6 jeweils vier Klassenarbeiten geschrieben. In der zweiten Fremdsprache werden in Klasse 5 vier, in Klasse 6 sechs Klassenarbeiten geschrieben.

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

In der Klasse 10 des Gymnasiums in der Aufbauform und des Bildungsgangs Gymnasium der Sekundarschule

nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden folgende Klassenarbeiten geschrieben: jeweils vier bis fünf Klassenarbeiten in Deutsch, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache, Mathematik und vier Klassenarbeiten im Wahlpflichtbereich II. Die Dauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden in Deutsch, je eine bis zwei Unterrichtsstunden in der ersten Fremdsprache, der zweiten Fremdsprache und im Wahlpflichtbereich II sowie zwei Unterrichtsstunden in Mathematik.

Gesamtschule, Sekundarschule nach § 20 Absatz 5 oder 6, Klasse 5 und 6 der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (nach Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	4-6	bis zu 1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	4-5	1
9	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	1-2	4-5	1-2
10	4-5	2-3	4-5	1-2	4-5	2	4-5	1-2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

**6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. xx. xx. 2015 (BASS ....)**  
→ [Anm.: neuer Erlass „Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten, Hausaufgaben und Lernzeiten an allgemeinbildenden Schulen]

**6.1.4 Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.**

6.4 zu Absatz 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5 zu Absatz 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6 zu Absatz 6

<p>6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.</p> <p>6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.</p> <p style="text-align: center;">6.8 zu Absatz 8</p> <p>Absatz 8 Satz 4 tritt am 1. August 2014 in Kraft. Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 55 empfohlen.</p> <p style="text-align: center;">6.9 zu Absatz 9</p> <p>6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.</p> <p>6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.</p>	<p>6.6.1 Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.</p> <p>6.6.2 Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu eine Notenstufe. <b>Der RdErl. d. Kultusministeriums v. 19. 7. 1991 zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) vom 19. 7. 1991 (BASS 14 – 01 Nr. 1) bleibt unberührt.</b></p> <p style="text-align: center;">6.8 zu Absatz 8</p> <p><b>Absatz 8 Satz 4 tritt am 1. August 2014 in Kraft. Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung, begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.</b> Zur Bewertung der verpflichtenden mündlichen Leistungsüberprüfungen im Fach Englisch wird die Verwendung des Bewertungsrasters gemäß Anlage 55 empfohlen.</p> <p style="text-align: center;">6.9 zu Absatz 9</p> <p>6.9.1 In zentralen Prüfungen dürfen Vorbereitungs- und Prüfungszeiten nur dann verlängert werden, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler entsprechend dokumentiert worden ist. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.</p> <p>6.9.2 Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, besonderen räumlichen oder personellen Bedingungen, die Nutzung der vom Ministerium bereitgestellten modifizierten Klausuren für die Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation/ Sprache oder anderen vom Ministerium bereitgestellten oder zugelassenen Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüber hinausgehende Ausnahmen vom Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen</b></p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.</p> <p>(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.</p> <p>(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.</p> <p>(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.</p> <p>(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen</b></p> <p>(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.</p> <p>(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die nach § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.</p> <p>(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreiten der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.</p> <p>(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.</p> <p>(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW) neben dem Halbjahreszeugnis, wenn die Versetzung, der angestrebte Abschluss oder der</p>

<p>Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.</p> <p>(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teiltintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.</p> <p>(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.</p> <p>(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.</p>	<p>Verbleib an der bisherigen Schulform gefährdet ist. Die Schule erstellt einen individuellen Förderplan und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.</p> <p>(6) In den Zeugnissen der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule in integrierter (§ 20 Absatz 5) oder teiltintegrierter (§ 20 Absatz 6) Form ist anzugeben, in welchen Fächern der Unterricht auf unterschiedlichen Anspruchsebenen erteilt worden ist und auf welche Anspruchsebene sich die jeweilige Note bezieht. Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit nach Schulformen getrennten Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 1) ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen. In Zeugnissen der Sekundarschule in kooperativer Form mit zwei Bildungsgängen (§ 20 Absatz 8 Nummer 2) ist anzugeben, auf welche Anspruchsebene sich die Noten beziehen.</p> <p>(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von der Gesamtschule oder von der Sekundarschule in eine andere Schulform der Sekundarstufe I wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.</p> <p>(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.</p>
	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 7 7.2 zu Absatz 2</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Für die Bescheinigung ehrenamtlichen Engagements und der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften der Schülerinnen und Schüler gilt der RdErl. d. Kultusministeriums v. 16. 11. 1987 (BASS 12 – 65 Nr. 6)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Information und Beratung</b></p> <p>(1) In den Klassen 9 und 10 informiert die Schule die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die mit den Abschlüssen verbundenen Anforderungen und Berechtigungen,</li> <li>2. die Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und</li> <li>3. die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.</li> </ol> <p>Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.</p> <p>(2) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Information und Beratung</b></p> <p><b>(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.</b></p> <p><b>(2) Die Information erstreckt sich</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. in den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden,</b></li> <li><b>2. in den Klassen 9 und 10 insbesondere auf</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>a. die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,</b></li> <li><b>b. die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und</b></li> <li><b>c. die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.</b></li> </ol> </li> </ol> <p><b>(3) Berufs- und Studienorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbstständig und eigenverantwortlich entscheiden können. Dazu arbeiten die Schulen insbesondere mit den Berufskollegs und der Berufsberatung der Agentur für Arbeit zusammen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 8 8.1 zu Absatz 1</b></p> <p><i>In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 8 8.2 zu Absatz 2</b></p> <p><i>In der Gesamtschule und der Sekundarschule nach § 20 Absatz 5, 6 und 8 Nummer 2 wird den Eltern vom ersten Halbjahr der Klasse 9 an halbjährlich schriftlich mitgeteilt, welchen Abschluss die Schülerin oder der Schüler</i></p>

<p>voraussichtlich erreichen kann. Die Schule verwendet dabei das in den Anlagen 32 und 41 vorgesehene Formular.</p>	<p>voraussichtlich <b>erreichen wird</b>. Die Schule verwendet dabei das in den Anlagen 32 und 41 vorgesehene Formular.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Abschnitt 3</b> <b>Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Hauptschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.</p> <p>(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt: 1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und 2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist.</p> <p>(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.</p> <p>(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse erreicht werden können. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textildgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.</p> <p>(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Hauptschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.</p> <p>(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt: 1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und 2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. Die Schule kann mit Zustimmung der Schulkonferenz unter Wahrung der Anspruchsebenen in der Klasse 10 eine andere Organisationsform wählen, die gemäß den unterrichtlichen Vorgaben den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ebenso ermöglicht, wenn dies aus <b>schulorganisatorischen</b> Gründen erforderlich ist.</p> <p>(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.</p> <p>(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig <b>für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in</b> Deutsch, Englisch, Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden, <b>Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können</b>. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(6) Werden die Klassen 10 der Typen A und B an einer Schule geführt, soll der Unterricht im Lernbereich Kunst, Musik, Textildgestaltung und in den Fächern Religionslehre, Praktische Philosophie und Sport klassen- und typenübergreifend erteilt werden. Im Lernbereich Gesellschaftslehre kann der Unterricht klassen- und typenübergreifend erteilt werden.</p> <p>(7) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Realschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.</p> <p>(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache Schwerpunkte in Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst mit jeweils einem Schwerpunktfach anbieten.</p> <p>(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen und im Lernbereich Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Realschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.</p> <p>(2) Französisch oder eine andere moderne Fremdsprache ist in Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 <b>bietet die Schule neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften oder Musik/Kunst an</b>.</p> <p>(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die <b>Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in</b> Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften <b>und für berufsorientierende Angebote</b> verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, <b>Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der</b></p>

<p>weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.</p> <p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch, in der zweiten und in der dritten Fremdsprache sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p>	<p><b>Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können.</b> Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters. Ab Klasse 8 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit drei Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.</p> <p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, <b>den Fremdsprachen</b> sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 15</b> 15.3 zu Absatz 3</p> <p>15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.</p> <p>15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch einen weiteren Wahlpflichtbereich an.</p> <p>15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache – im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik, – im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung, – im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.</p> <p>15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.</p> <p>15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekanntesten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter "Wahlpflichtunterricht" unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 15</b> 15.3 zu Absatz 3</p> <p>15.3.1 Jede Realschule bietet mindestens drei Schwerpunkte an.</p> <p>15.3.2 Realschulzweige in organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen mit einer Klasse pro Jahrgang bieten neben Französisch <b>ein weiteres Schwerpunktfach im Wahlpflichtunterricht an.</b></p> <p>15.3.3 Der Wahlpflichtunterricht umfasst neben der fortgeführten zweiten Fremdsprache – im naturwissenschaftlich-technischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Physik oder Chemie oder Biologie oder Technik oder Informatik, – im sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Sozialwissenschaften oder Politik/Ökonomische Grundbildung, – im musisch-künstlerischen Schwerpunkt das Schwerpunktfach Kunst oder Musik.</p> <p>15.3.4 Ist das Schwerpunktfach gleichzeitig Fach der Stundentafel (Biologie, Chemie, Physik, Kunst oder Musik), nimmt die Schülerin oder der Schüler daran allein im Wahlpflichtunterricht teil. Die dadurch frei gewordene Stundenzahl wird auf die verbliebenen Fächer des Lernbereichs aufgeteilt.</p> <p>15.3.5 Schulen können im ersten Halbjahr der Klasse 7 den Schülerinnen und Schülern die bisher unbekanntesten Schwerpunktfächer in epochaler Form vorstellen. Die Leistungen werden auf dem Halbjahreszeugnis mit einer Note unter "Wahlpflichtunterricht" unter Angabe der vorgestellten Fächer bewertet. Eine Entscheidung erfolgt in diesem Fall am Ende der Vorstellungsphase. Es gilt § 3 Absatz 2 Satz 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 6 die zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach gewählt haben, nehmen an der epochalen Vorstellung nicht teil. Die Möglichkeit des Wechsels bleibt erhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gymnasium</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen mit einem künstlerischen Profil können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.</p> <p>(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder dem Lernbereich Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden auch für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel verwendet werden. Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Gymnasium</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein als zweite Fremdsprache anbieten. Über das Fremdsprachenangebot in Klasse 5 entscheidet die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger.</p> <p>(2) Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist ab Klasse 6 zweite Fremdsprache. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache an. Daneben kann sie Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen <b>mit einem künstlerischen Profil</b> können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerisch-musischen Schwerpunkt anbieten.</p> <p>(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die <b>Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in</b> Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann. Darüber hinaus können Ergänzungsstunden <b>zur Profilbildung verwendet werden. Von den in der Stundentafel vorgesehenen Ergänzungsstunden sind fünf Stunden nicht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Schulkonferenz beschließt ein Konzept für die Verwendung der Ergänzungsstunden auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</b></p>

<p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, der zweiten Fremdsprache sowie den Fächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p>	<p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, <b>den Fremdsprachen und im Fach</b> des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 17</b> 17.3 zu Absatz 3</p> <p>17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind: – im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik, – im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft, – an Schulen mit künstlerischem Profil Kunst – auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung –, Musik, Darstellen und Gestalten.</p> <p>17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.</p> <p>17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.</p> <p>17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 17</b> 17.3 zu Absatz 3</p> <p>17.3.1 Fächer, die auch in Kombination innerhalb eines Aufgabenfeldes oder Aufgabenfeld übergreifend angeboten werden können, sind: – im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik, Technik, – im gesellschaftswissenschaftlichen-wirtschaftswissenschaftlichen Bereich Erdkunde, Geschichte, Politik, Wirtschaft, – <b>im künstlerisch-musischen Bereich Kunst</b> – auch mit dem Schwerpunkt Textilgestaltung –, Musik, Darstellen und Gestalten.</p> <p>17.3.2 Bei Fächern und Fächerkombinationen im Wahlpflichtbereich sind die Schwerpunkte so zu setzen, dass inhaltliche Doppelungen mit den Fächern des Pflichtbereichs vermieden werden.</p> <p>17.3.3 Die curriculare Planung kann zu Beginn der Klasse 9 einen Wechsel des inhaltlichen Schwerpunktes oder eines Kombinationsfaches vorsehen.</p> <p>17.3.4 Ein Wechsel der Kurse ist in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ablauf des ersten Halbjahres der Klasse 8 möglich.</p> <p style="text-align: center;"><b>17.4 zu Absatz 4</b></p> <p><b>17.4.1 Ergänzungsstunden sollen im Sinne der individuellen Förderung auch als „Lernzeiten“ genutzt werden, um den Umfang von häuslichen Arbeiten zu reduzieren.</b></p> <p><b>17.4.2 Alle Ergänzungsstunden werden im Stundenplan kenntlich gemacht.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Gymnasium in der Aufbauform</b></p> <p>(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. Zweite Fremdsprache ab Klasse 7 kann Französisch oder Latein sein. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Gymnasium in der Aufbauform</b></p> <p>(1) Englisch wird als erste Fremdsprache fortgeführt. <b>Die zweite Fremdsprache setzt in Klasse 7 ein.</b> § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für den Wahlpflichtunterricht gelten mit Ausnahme der Fremdsprachen die Bestimmungen für das Gymnasium.</p> <p>(3) Im Übrigen gelten neben der Stundentafel (Anlage 6) für die Klassen 7 bis 9 die Bestimmungen für das Gymnasium und für die Klasse 10 die Bestimmungen für das Gymnasium entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Gesamtschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache, den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz zusätzlich angeboten werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Gesamtschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist <b>im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts</b> ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache <b>sowie ab Klasse 6 oder 7</b> den Lernbereich Arbeitslehre und den Lernbereich Naturwissenschaften. Der Lernbereich Darstellen und Gestalten kann nach Entscheidung der Schulkonferenz ab Klasse 6 oder 7 zusätzlich angeboten werden.</p> <p>(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:</p>

<p>(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem Lernbereich Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts,</li> <li>2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,</li> <li>3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,</li> <li>4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen mit einem künstlerischen Profil können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.</li> </ol> <p>Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.</p> <p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, im Fach des Wahlpflichtunterrichts und in der Fremdsprache ab Klasse 8 geschrieben.</p>	<p>1. für die <b>Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in</b> Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, <b>insbesondere, wenn damit Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,</li> <li>3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,</li> <li>4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen <b>mit einem künstlerischen Profil</b> können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.</li> </ol> <p>Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(4) Der Unterricht auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) beginnt in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. In der ersten Klasse der Fachleistungsdifferenzierung beginnt der leistungsdifferenzierte Unterricht spätestens im zweiten Schulhalbjahr. Die Fachleistungsdifferenzierung kann in einzelnen Fächern in Form der Binnendifferenzierung in gemeinsamen Lerngruppen oder in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung (Grundkurse, Erweiterungskurse) erfolgen; in den jeweiligen Fächern können jahrgangweise auch unterschiedliche Differenzierungsformen gewählt werden. Das Differenzierungskonzept ist Teil des Schulprogramms.</p> <p>(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, <b>den Fremdsprachen</b> und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 19</b> 19.1 zu Absatz 1</p> <p>19.1.1 <i>Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.</i></p> <p>19.1.2 <i>Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.</i></p> <p style="text-align: center;">19.3 zu Absatz 3</p> <p><i>Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.</i></p> <p style="text-align: center;">19.4 zu Absatz 4</p> <p>19.4.1 <i>Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.</i></p> <p>19.4.2 <i>Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im</i></p>	<p style="text-align: center;">VV zu § 19 19.1 zu Absatz 1</p> <p>19.1.1 <i>Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen.</i></p> <p>19.1.2 <i>Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>19.2 zu Absatz 2</b></p> <p><b><i>Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften sowie Darstellen und Gestalten ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen. Das Wahlpflichtangebot im Lernbereich Naturwissenschaften kann um ein Wahlpflichtangebot des Faches Informatik ergänzt werden.</i></b></p> <p style="text-align: center;">19.3 zu Absatz 3</p> <p><i>Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.</i></p> <p style="text-align: center;">19.4 zu Absatz 4</p> <p>19.4.1 <i>Über die Aufnahme in einen Grundkurs oder einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Anspruchsebene entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Form der Binnendifferenzierung oder in Kursen äußerer Fachleistungsdifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Aufnahme in einen Erweiterungskurs oder die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.</i></p>

<p><i>Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.</i></p> <p>19.4.3 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>19.4.4 <i>Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.</i></p> <p>19.4.5 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p>19.4.6 <i>Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.</i></p>	<p>19.4.2 <i>Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel des Kurses erforderlich ist.</i></p> <p>19.4.3 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel des Kurses nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>19.4.4 <i>Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Erweiterungskurs oder zur Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einem Grundkurs, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.</i></p> <p>19.4.5 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, ob Physik oder Chemie fachleistungsdifferenziert unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p>19.4.6 <i>Das Differenzierungskonzept soll Hinweise zur Evaluation enthalten. Die Schule stellt sicher, dass die Vorgaben der Richtlinien und Lehrpläne eingehalten werden.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Sekundarschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache und mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder mit künstlerisch-musischem Schwerpunkt.</p> <p>(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, dem Lernbereich Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts,</li> <li>2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,</li> <li>3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,</li> <li>4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen mit einem künstlerischen Profil können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.</li> </ol> <p>Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und im Wahlpflichtunterricht sowie in der Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3 geschrieben.</p> <p>(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20 Sekundarschule</b></p> <p>(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Eine moderne Fremdsprache oder Latein ist <del>im Rahmen des Wahlpflichtunterrichts</del> ab Klasse 6 als zweite Fremdsprache anzubieten. Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten. § 5 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Das Angebot für den Wahlpflichtunterricht umfasst ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache <b>sowie ab Klasse 6 oder 7</b> mindestens eines der folgenden Angebote: Lernbereiche Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt.</p> <p>(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwendet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen</b> in Deutsch, Mathematik, den Naturwissenschaften, den Fremdsprachen und dem Fach des Wahlpflichtunterrichts, <b>insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Bildungsgangwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können,</b></li> <li>2. für eine Fremdsprache gemäß Absatz 1 Satz 3,</li> <li>3. für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel,</li> <li>4. für berufsorientierende Angebote und für Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlichen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt; Schulen <b>mit einem künstlerischen Profil</b> können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten.</li> </ol> <p>Die Schulkonferenz beschließt dafür Grundsätze auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.</p> <p>(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch und Mathematik, <b>den Fremdsprachen</b> und im Fach des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.</p> <p>(5) In der Sekundarschule in der integrierten Form beginnt der Unterricht mit weiteren Maßnahmen der Binnendifferenzierung auf zwei Anspruchsebenen (Grundebene, Erweiterungsebene) in Mathematik und in Englisch in Klasse 7, in Deutsch in Klasse 8 oder in Klasse 9, in einem der Fächer Physik oder Chemie in Klasse 9. Die Entscheidungen trifft die Schulkonferenz.</p>

<p>(6) In der Sekundarschule in der teilentegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.</p> <p>(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.</p> <p>(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.</li> <li>2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.</li> </ol>	<p>(6) In der Sekundarschule in der teilentegrierten Form wird Absatz 5 mit der Maßgabe angewandt, dass der Unterricht auf den beiden Anspruchsebenen in der Regel in äußerer Fachleistungsdifferenzierung erteilt wird.</p> <p>(7) In der Sekundarschule in kooperativer Form wird der Unterricht ab der Klasse 7 nach Bildungsgängen getrennt erteilt. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und der Entwicklung nach Beratung der Eltern, in welchem der angebotenen Bildungsgänge die Schülerin oder der Schüler die Schullaufbahn fortsetzen kann. Die in der Klasse 6 in der zweiten Fremdsprache erbrachten Leistungen sind beim Übergang in den Bildungsgang des Gymnasiums zu berücksichtigen. Beim Übergang in die anderen Bildungsgänge können sie zum Ausgleich auch für ein Fach nach § 26 Absatz 1 Nummer 1 herangezogen werden.</p> <p>(8) Für die Bildungsgänge der Sekundarschule in kooperativer Form gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die kooperative Form mit drei Bildungsgängen gilt ab Klasse 7 für den Hauptschulbildungsgang § 14, für den Realschulbildungsgang § 15 und für den gymnasialen Bildungsgang § 17 entsprechend. In Klasse 10 des Bildungsgangs Gymnasium wird der Unterricht in den Kernfächern und im Wahlpflichtunterricht fortgesetzt. Absatz 4 bleibt unberührt.</li> <li>2. In der Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen wird der Unterricht ab Klasse 7 in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der Fremdsprache und im Lernbereich Naturwissenschaften sowie in den bildungsgangspezifischen Lernbereichen Gesellschaftslehre und Arbeitslehre nach Bildungsgängen der Grund- und Erweiterungsebene getrennt erteilt. In den übrigen Fächern kann der Unterricht auch in gemeinsamen Lerngruppen erteilt werden.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 20</b> 20.1 zu Absatz 1</p> <p>20.1.1 <i>Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.</i></p> <p>20.1.2 <i>Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.</i></p> <p style="text-align: center;">20.2 zu Absatz 2</p> <p><i>Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.</i></p> <p style="text-align: center;">20.5 zu Absatz 5</p> <p>20.5.1 <i>Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.</i></p> <p>20.5.2 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 20</b> 20.1 zu Absatz 1</p> <p>20.1.1 <i>Bei der Zusammensetzung der fünften Klassen ist darauf zu achten, dass in jede Klasse Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen aufgenommen werden. Den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen wird beim Unterricht im Klassenverband durch Binnendifferenzierung entsprochen. Dies gilt in der integrierten Form (§ 20 Absatz 5) auch für die Zusammensetzung der siebten bis zehnten Klassen der Sekundarschule.</i></p> <p>20.1.2 <i>Zur Beratung über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in den Klassen 5 und 6 werden in entsprechender Anwendung von § 10 Absatz 3 Klassenkonferenzen durchgeführt. Den Vorsitz führt die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz übernimmt.</i></p> <p style="text-align: center;">20.2 zu Absatz 2</p> <p><i>Der mathematisch-naturwissenschaftliche Schwerpunkt umfasst die Fächer Mathematik, Informatik, Biologie, Chemie, Physik und Technik.</i> <b>Sofern der Wahlpflichtunterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre, Naturwissenschaften oder in den Fächer oder Fächerkombinationen mit gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftswissenschaftlichem, mathematisch-naturwissenschaftlichem oder künstlerisch-musischem Schwerpunkt ab Klasse 7 beginnt, erhalten die Schülerinnen und Schüler in Klasse 6 eine zusätzliche individuelle Förderung zur Stärkung der Kompetenzen in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik. Auch bei einem in Klasse 7 einsetzenden Wahlpflichtunterricht sind mit Blick auf die curricularen Vorgaben die Anforderungen der Stundentafel zu erfüllen.</b></p> <p style="text-align: center;">20.5 zu Absatz 5</p> <p>20.5.1 <i>Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Die Entscheidung ist im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.</i></p> <p>20.5.2 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Zuweisung zu einer</i></p>

<p>Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>20.5.3 <i>Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.</i></p> <p>20.5.4 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p style="text-align: center;">20.6 zu Absatz 6</p> <p>20.6.1 <i>Der Unterricht auf zwei Anforderungsebenen erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.</i></p> <p>20.6.2 <i>Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.</i></p> <p>20.6.3 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>20.6.4 <i>Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3</i></p> <p>20.6.5 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p style="text-align: center;">20.7 zu Absatz 7</p> <p>20.7.1 <i>In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.</i></p> <p>20.7.2. <i>In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird</i></p> <p>20.7.3 <i>Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.</i></p> <p>20.7.4 <i>Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.</i></p>	<p>Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</p> <p>20.5.3 <i>Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Erweiterungsebene, rät die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer den Eltern, dem Beschluss der Klassenkonferenz zu folgen; danach entscheiden die Eltern. Widersprechen die Eltern der Zuweisung zu einer Grundebene, entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der von den Eltern vorgetragenen Gesichtspunkte.</i></p> <p>20.5.4 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p style="text-align: center;">20.6 zu Absatz 6</p> <p>20.6.1 <i>Der Unterricht auf zwei <b>Anspruchsebenen</b> erfolgt in der Regel in Grund- und Erweiterungskursen. Über die Zuweisung zu einer Anspruchsebene (Grundebene, Erweiterungsebene) in einem Fach entscheidet die Klassenkonferenz. Unabhängig davon, ob der leistungsdifferenzierte Unterricht in Kursen der äußeren Fachleistungsdifferenzierung oder in Form der Binnendifferenzierung erfolgt, ist die Entscheidung im Zeugnis festzuhalten. Die Zuweisung zu einer Erweiterungsebene setzt mindestens befriedigende Leistungen voraus.</i></p> <p>20.6.2 <i>Bei der Bildung von Kursen ist darauf zu achten, dass Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine angemessene Leistungsbandbreite aufweisen. Die Klassenkonferenz prüft jeweils am Schuljahresende, im Einzelfall auch am Ende des Schulhalbjahres, ob ein Wechsel der Zuweisung zu einer Anspruchsebene erforderlich ist.</i></p> <p>20.6.3 <i>Am Ende des ersten Halbjahres der Klasse 10 ist der Wechsel der Anspruchsebene nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.</i></p> <p>20.6.4 <i>Für Einwände der Eltern gegen die Zuweisung gilt die VV 20.5.3</i></p> <p>20.6.5 <i>Die Entscheidung der Schulkonferenz, welches der beiden Fächer Physik oder Chemie auf zwei Anspruchsebenen unterrichtet wird, ist für mindestens drei Schuljahre für die Schule verbindlich.</i></p> <p style="text-align: center;">20.7 zu Absatz 7</p> <p>20.7.1 <i>In der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Realschule voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 befriedigende Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang Gymnasium setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler eine zweite Fremdsprache belegt und am Ende der Klasse 6 gute Leistungen in der überwiegenden Zahl der Fächer erreicht hat. Dabei soll die Versetzungskonferenz auch die Entwicklung des Lernverhaltens berücksichtigen.</i></p> <p>20.7.2. <i>In der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen setzt die Fortsetzung der Schullaufbahn im Bildungsgang der Erweiterungsebene voraus, dass die Schülerin oder der Schüler am Ende der Klasse 6 mindestens befriedigende Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch sowie in der überwiegenden Zahl der übrigen Fächer erreicht hat. Die Schullaufbahn wird auch dann im Bildungsgang der Erweiterungsebene fortgesetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch ausreichend sind und die ausreichende Leistung durch eine mindestens gute Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird</i></p> <p>20.7.3 <i>Auf Antrag der Eltern ist bis Ende der Klasse 8 ein Bildungsgangwechsel in der Regel zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Entscheidung darüber trifft die Versetzungskonferenz auf der Grundlage des Leistungsbildes und der Entwicklung des Lernverhaltens. Im Ausnahmefall ist ein Bildungsgangwechsel auch zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.</i></p> <p>20.7.4 <i>Bei Nichtversetzung in den Bildungsgängen Realschule oder Gymnasium der kooperativen Sekundarschule mit drei Bildungsgängen oder der Erweiterungsebene der kooperativen Sekundarschule mit zwei Bildungsgängen kann die Versetzungskonferenz unter Berücksichtigung der Entwicklung des Lernverhaltens der Schülerin oder des Schülers auch ohne Antrag der Eltern einen Bildungsgangwechsel empfehlen.</i></p>
<b>Abschnitt 6</b>	<b>Abschnitt 6</b>

Schulabschlüsse und Berechtigungen	Schulabschlüsse und Berechtigungen																																																								
<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen</b></p> <p>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Klasse 9 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,</li> <li>2. in Klasse 9 der Hauptschule und des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 Typ B,</li> <li>3. in Klasse 10 Typ A der Hauptschule, in Klasse 10 der Sekundarschule und der Gesamtschule zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10,</li> <li>4. in Klasse 10 der Realschule zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses,</li> <li>5. in Klasse 10 Typ B der Hauptschule sowie in Klasse 10 der Realschule, der Sekundarschule und der Gesamtschule zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder zur Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und</li> <li>6. in Klasse 9 des Gymnasiums zum Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und in der Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe sowie im Berufskolleg und in gleichwertigen berufsbildenden Bildungsgängen nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe sowie der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife).</li> </ol> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder</li> <li>2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.</li> </ol> <p>(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und</li> <li>2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.</li> </ol> <p>(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.</p> <p>(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.</p> <p>(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> <b>Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen</b></p> <p><b>(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.</b></p> <p>(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder</li> <li>2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.</li> </ol> <p>(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30) und</li> <li>2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.</li> </ol> <p>(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.</p> <p>(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.</p> <p>(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.</p>																																																								
<b>Anlage 3</b>	<b>Anlage 3</b>																																																								
<p><b>Studentenafel für die Sekundarstufe I - Gymnasium</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Klasse</th> <th style="width: 15%;">5 und 6</th> <th style="width: 15%;">7 bis 9</th> <th style="width: 10%;">Gesamt SI</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Lernbereich/Fach</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td style="text-align: center;">8</td> <td style="text-align: center;">11</td> <td style="text-align: center;">19</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaftslehre <sup>1)</sup></td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">12</td> <td style="text-align: center;">18</td> </tr> <tr> <td>  Geschichte</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Erdkunde</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Politik/ Wirtschaft</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI	<b>Lernbereich/Fach</b>				Deutsch	8	11	19	Gesellschaftslehre <sup>1)</sup>	6	12	18	Geschichte				Erdkunde				Politik/ Wirtschaft				<p><b>Studentenafel für die Sekundarstufe I - Gymnasium</b></p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Klasse</th> <th style="width: 15%;">5 und 6</th> <th style="width: 15%;">7 bis 9</th> <th style="width: 10%;">Gesamt SI</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td><b>Lernbereich/Fach</b></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Deutsch</td> <td style="text-align: center;">8</td> <td style="text-align: center;">11</td> <td style="text-align: center;">19</td> </tr> <tr> <td>Gesellschaftslehre <sup>1)</sup></td> <td style="text-align: center;">6</td> <td style="text-align: center;">12</td> <td style="text-align: center;">18</td> </tr> <tr> <td>  Geschichte</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Erdkunde</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>  Politik/ Wirtschaft</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI	<b>Lernbereich/Fach</b>				Deutsch	8	11	19	Gesellschaftslehre <sup>1)</sup>	6	12	18	Geschichte				Erdkunde				Politik/ Wirtschaft			
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI																																																						
<b>Lernbereich/Fach</b>																																																									
Deutsch	8	11	19																																																						
Gesellschaftslehre <sup>1)</sup>	6	12	18																																																						
Geschichte																																																									
Erdkunde																																																									
Politik/ Wirtschaft																																																									
Klasse	5 und 6	7 bis 9	Gesamt SI																																																						
<b>Lernbereich/Fach</b>																																																									
Deutsch	8	11	19																																																						
Gesellschaftslehre <sup>1)</sup>	6	12	18																																																						
Geschichte																																																									
Erdkunde																																																									
Politik/ Wirtschaft																																																									

Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2)</sup>	6	14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch <sup>3)</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich <sup>4)</sup>	8	6	14
Kunst			
Musik			
Religionslehre <sup>5)</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>6)</sup>	0	4-6	4-6
<b>Kernstunden</b>	<b>58-60</b>	<b>91-95</b>	<b>151-153</b>
<b>Ergänzungsstunden <sup>7)</sup></b>			<b>10-12</b>
<b>Wochenstundenrahmen</b>	Klasse 5: 30-33 Klasse 6: 30-33	Klasse 7: 31-34 Klasse 8: 31-34 Klasse 9: 32-35	
<b>Gesamtwochenstunden</b>			<b>163</b>

<sup>1)</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre werden in Klasse 9 unterrichtet und müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden.

<sup>2)</sup> Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften werden in Klasse 9 unterrichtet und müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.

<sup>3)</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

<sup>4)</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>6)</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

<sup>7)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

Mathematik	8	11	19
Naturwissenschaften <sup>2)</sup>	6	14	20
Biologie			
Chemie			
Physik			
Englisch <sup>3)</sup>	8 (4)	10 (10)	18 (14)
Zweite Fremdsprache <sup>3)</sup>	4 (8)	10 (10)	14 (18)
Künstl./musischer Bereich <sup>4)</sup>	8	6	14
Kunst			
Musik			
Religionslehre <sup>5)</sup>	4	6	10
Sport	6-8	7-9	15
Wahlpflichtunterricht <sup>6)</sup>	0	4-6	4-6
<b>Kernstunden</b>	<b>58-60</b>	<b>91-95</b>	<b>151-153</b>
<b>Ergänzungsstunden <sup>8)</sup></b>			<b>10-12</b>
<b>Wochenstundenrahmen <sup>8)</sup></b>	Klasse 5: 30-32 Klasse 6: 30-32	Klasse 7: 30-32 Klasse 8: 32-34 Klasse 9: 32-34	
<b>Gesamtwochenstunden <sup>8)</sup></b>			<b>158-163</b>

**Zusätzlich: Bis zu fünf Wochenstunden muttersprachlicher Unterricht**

<sup>1)</sup> **Alle Fächer des Lernbereichs Gesellschaftslehre müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden.**

<sup>2)</sup> **Alle Fächer des Lernbereichs Naturwissenschaften müssen in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet werden. Alle Fächer werden in Klasse 9 unterrichtet. Hiervon kann auf der Basis eines Konzepts, das den Gesamtstundenumfang der einzelnen Fächer in der Sekundarstufe I sichert, nach Beschluss der Schulkonferenz abgewichen werden. Der Unterricht im Fach Chemie beginnt in der Regel ab Klasse 7.**

<sup>3)</sup> Wird die zweite Fremdsprache bereits ab Klasse 5 unterrichtet, wird Englisch in den Klassen 5 und 6 mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. In diesem Fall gelten die Stundenzahlen in Klammern.

<sup>4)</sup> Die Fächer Kunst und Musik werden in der gesamten Sekundarstufe I mit jeweils mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet.

<sup>5)</sup> Für den Unterricht in Praktischer Philosophie gilt § 3 Absatz 5.

<sup>6)</sup> Der Wahlpflichtunterricht findet in den Klassen 8 und 9 statt. Hierfür gilt § 17 Absatz 3. Eine dritte Fremdsprache wird in Klasse 8 und 9 mit jeweils mindestens drei Wochenstunden unterrichtet, andere Fächer und fächerübergreifende Angebote jeweils mit mindestens zwei Wochenstunden.

<sup>7)</sup> Für die Ergänzungsstunden gilt § 17 Absatz 4.

**8) Fünf Ergänzungsstunden müssen nicht für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich gemacht werden.**

<p align="center"><b>Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe</b> (APO-GOST) Vom 5. Oktober 1998 - Auszug <b>Geltende Fassung – inkl. VVzAPO-GOST</b></p>	<p align="center"><b>Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe</b> (APO-GOST) Vom 5. Oktober 1998 - Auszug <b>Umsetzung Runder Tisch G8/G9 durch Änderung der VVzAPO-GOST</b> <b>(Stand 20. Januar 2015)</b></p>
<p align="center"><b>§ 8</b> <b>Einführungsphase</b></p> <p>(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Abs. 4). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.</p>	<p align="center"><b>§ 8</b> <b>Einführungsphase</b></p> <p>(4) Im Wahlbereich ist in beiden Kurshalbjahren durchgehend ein weiterer Kurs zu belegen. Die Schule kann die Kurse des Wahlbereichs Profilen zuordnen (§ 6 Abs. 4). Im Rahmen des Pflichtunterrichtes gemäß Absatz 1 Satz 2 stehen den Schülerinnen und Schülern ein elftes Fach und bis zu zwei Vertiefungsfächer zur Wahl.</p>
<p align="center"><b>VV zu § 8</b> <b>8.4 zu Abs. 4</b></p> <p><i>Vertiefungsunterricht dient der Sicherung und fachlichen Vertiefung der in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen zu vermittelnden Kompetenzen. Er ist integraler Bestandteil des Unterrichtsangebots in der Oberstufe und wird nach Entscheidung der Schule bedarfsorientiert in zweistündigen Halbjahreskursen eingerichtet. Über die Teilnahme entscheidet die Schulleitung.</i></p>	<p align="center"><b>VV zu § 8</b> <b>8.4 zu Abs. 4</b></p> <p><b><i>Vertiefungsunterricht dient der Intensivierung der individuellen Förderung von Kompetenzen insbesondere in Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen. Der Unterricht setzt an dem individuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler an und fördert sie auf allen Leistungsniveaus. Ziel ist die Integration von individuellen Lernzeiten in den Unterricht der gymnasialen Oberstufe. Vertiefungsunterricht kann von allen Schülerinnen und Schülern nach Angebot der Schule gewählt werden und wird in Form von zweistündigen Halbjahreskursen angeboten.</i></b></p>
<p align="center"><b>§ 13</b> <b>Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich</b></p> <p>(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.</p>	<p align="center"><b>§ 13</b> <b>Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich</b></p> <p>(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die jeweilige Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§ 15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.</p>
<p align="center"><b>VV zu § 13</b> <b>13.1 zu Abs. 1</b></p> <p><i>In Vertiefungsfächern wird die Teilnahme am Unterricht auf dem Zeugnis mit qualifizierenden Bemerkungen („teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“, „mit besonderem Erfolg teilgenommen“) ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen.</i></p>	<p align="center"><b>VV zu § 13</b> <b>13.1 zu Abs. 1</b></p> <p><b><i>Die Teilnahme am Unterricht in den Vertiefungsfächern wird auf dem Zeugnis ausgewiesen. Dies kann auf Antrag in Abgangs- und Abschlusszeugnissen sowie den Bescheinigungen zur Vorlage bei Bewerbungen entfallen. Schülerinnen und Schüler erhalten in geeigneter Form im Verlauf des Vertiefungsunterrichts Rückmeldungen über den jeweils erreichten individuellen Lernfortschritt.</i></b></p>
<p align="center"><b>§ 14</b> <b>Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“</b></p> <p>(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf</p>	<p align="center"><b>§ 14</b> <b>Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“</b></p> <p>(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf</p>

<p>in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.</p>	<p>in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 14</b></p> <p style="text-align: center;">14.4 zu Abs. 4</p> <p><i>Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>VV zu § 14</b></p> <p style="text-align: center;">14.41 zu Abs. 4</p> <p><b><i>Zu Beginn jeden Halbjahres sollen die Klausurtermine verbindlich geplant und in geeigneter Form schulintern bekannt gemacht werden. Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer unterstützen die Schülerinnen und Schüler dabei, sich selbstständig und langfristig auf die Klausuren vorzubereiten. In den Klausurphasen müssen Belastungen gleichmäßig verteilt werden, daher sollten nach Möglichkeit weniger als drei Klausuren pro Woche für die einzelne Schülerin und den einzelnen Schüler angesetzt werden.</i></b></p> <p style="text-align: center;">14.42 zu Abs. 4</p> <p><b><i>Die Regelungen gelten gleichermaßen für die mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen, die eine Klausur ersetzen.</i></b></p>